presserat

Leserbrief

Der Leser einer Zeitschrift beklagt, dass die Redaktion seine Zuschrift durch Kürzungen, Hinzufügungen und Umformulierungen manipuliert habe. Die ersten beiden Sätze der veröffentlichten Fassung seien nicht dem Leserbrief entnommen, sondern dem Anschreiben dazu, das nicht zur Veröffentlichung bestimmt war. Um deutlich herauszustellen, wo der Leserbrief anfängt und wo er aufhört, hatte ihn der Verfasser um 15 mm eingerückt. Der kritische Inhalt des eigentlichen Leserbriefes sei durch das Hinzufügen der ersten beiden Sätze entschärft und verwässert worden. (1988)

Der Deutsche Presserat kann die Vorwürfe des Beschwerdeführers nicht bestätigen. Die von der Redaktion vorgenommenen Veränderungen am eingesandten Text sind nicht zu beanstanden. Die Kürzungen betreffen drei wertende Attribute, deren Auslassung den Sinn der Zuschrift nicht verändert. Die Umformulierungen hält der Presserat im Rahmen der Redigierfreiheit für zulässig. Als unzulässige Ergänzung kann er schließlich nicht werten, dass die Zeitschrift den gesamten Text der Zuschrift abdruckte. Die in den Einleitungssätzen geäußerte Meinung des Einsenders wurde korrekt wiedergegeben. Dass dieser Teil des Briefes anders behandelt werden sollte als der Schluss, d. h. nicht zur Veröffentlichung vorgesehen war, konnte aus dem Zusammenhang so nicht verstanden werden, zumal die Meinungsäußerung am Anfang mit der am Schluss des Briefes in einem Sinnzusammenhang steht. (B 64/88)

Aktenzeichen:B 64/88
Veröffentlicht am: 01.01.1988
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: unbegründet